

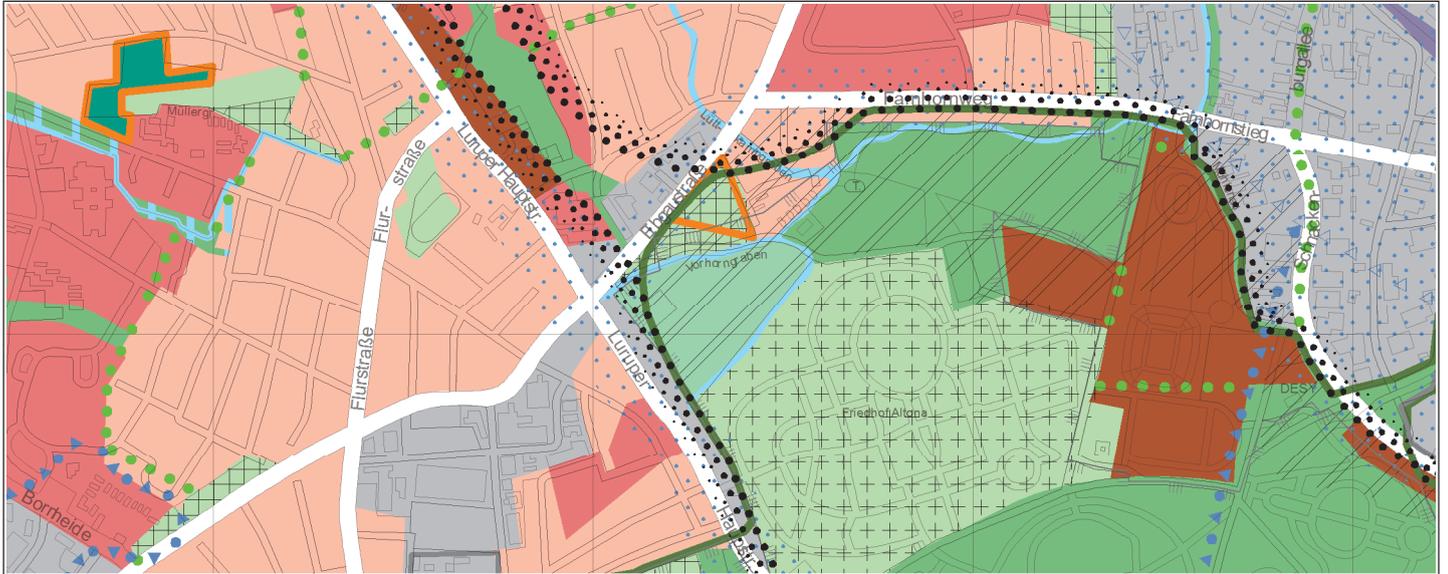


# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

132. Landschaftsprogrammänderung (L03/13)  
Gewerbeflächen, Grünanlage und Parkanlage südlich  
der Elbgaustraße in Lurup

M 1 : 20 000

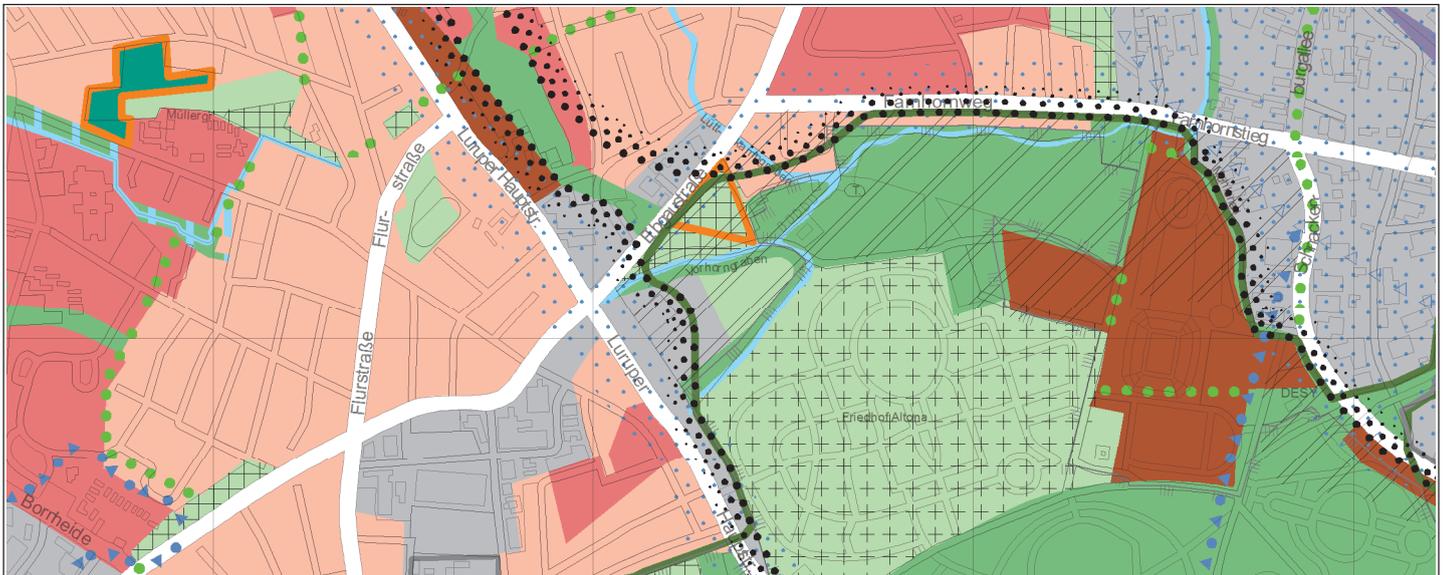
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





# Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

132. Landschaftsprogrammänderung (L 03/13)

Gewerbeflächen, Grünanlage und Parkanlage südlich der Elbgaustraße in Lurup

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000

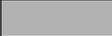
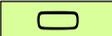
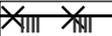
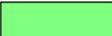


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



	Industrie-, Gewerbe- und Hafenfleichen (14 a)		Landschaftsschutzgebiet
	Sportanlage (10 d)		Landschaftsschutzgebiet entfällt
	Parkanlage (10 a)		wertvoller Einzelbiotop: Kleingewässer

# **Einhundertzweiunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Vom 8. Oktober 2015**

(HmbGVBl. S. 284)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Luruper Hauptstraße/südlich der Elbgaustraße zwischen Vorhornweg und dem Hauptfriedhof Altona sowie östlich des Vorhornweges/südlich der Elbgaustraße und westlich und nördlich des Altonaer Volksparks im Stadtteil Lurup (L03/13 – Bezirk Altona, Ortsteil 220) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms**

(Gewerbeflächen, Grünanlage und Parkanlage südlich der Elbgaustraße in Lurup)

### **1. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der einhundertzweiunddreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L03/13 wird durch die einhundertfünfundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (Amtl. Anz. S. 340) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3

Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

### **2. Inhalt des Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich südlich und östlich des Vorhornwegs die Milieus „Naturnahe Landschaft“ und „Gartenbezogenes Wohnen dar. Diese Flächen liegen innerhalb der Milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ und „2. Grüner Ring“. Zudem sind sie mit der Milieübergreifenden Funktion „Entwickeln des Landschaftsbildes“ überzogen. Für diese Flächen ist fast vollständig eine Landschaftsschutzgebietsausweisung geplant. Sie sind umgeben von Gräben, die als Milieu „Gewässerlandschaft“ dargestellt sind.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt in dem zu ändernden Bereich die Biotopentwicklungsräume 6 „Grünland“ und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ dar.

### **3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertfünfundvierzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

### **4. Anlass und Inhalt der Planung**

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Technologiepark, für Sportanlagen und zur Sicherung und Entwicklung von Grünflächen im Volkspark geschaffen werden. Teilflächen der zukünftig verlagerten Stadteilschule am Volkspark sollen als ökologische Ausgleichsfläche entsiegelt und naturnah gestaltet werden. Der Vorhorngraben wird in ein Oberflächenentwässerungssystem mit Rückhalte- und Reinigungsflächen integriert.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans werden im Landschaftsprogramm das Milieu „Naturnahe Landschaft“ in die Milieus „Gewerbe/Industrie und Hafen“, „Parkanlage“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ sowie das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Parkanlage“ geändert. Die milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ und „2. Grüner Ring“ werden in ihrem Verlauf angepasst. Die geplante Landschaftsschutzgebietsgrenze wird überwiegend zurückgenommen.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der bisher dargestellte Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ in die Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie/Gewebe und Hafen“, 10d „Sportanlage“ und 10a „Parkanlage“ geändert. Der Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ wird in den Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ geändert. Die geplante Landschaftsschutzgebietsgrenze wird überwiegend zurückgenommen. Das geplante Regenrückhaltebecken, für das eine ökologisch ausgerichtete Entwicklung vorgesehen ist, wird als „wertvoller Einzelbiotop Kleingewässer“ dargestellt. Darüber hinaus wird östlich außerhalb des Plangebietes bestandsentsprechend ein Kleingewässer mit dem Symbol „wertvoller Einzelbiotop Kleingewässer“ hervorgehoben. (Hinweis: Die Lage der Einzelbiotope kann sich nach Ausgestaltung der Oberflächenentwässerung noch ändern).

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13 ha.

## 5. Umweltbericht

### 5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Zu den Inhalten des Landschaftsprogramms siehe Ziffer 2.

Innerhalb des großräumigen Grün- und Freiflächensystems ist der Änderungsbereich Bestandteil der Landschaftsachse des Altonaer Volksparks sowie des 2. Grünen Rings des Freiraumverbundsystems. Die Fläche zwischen Vorhorngraben und Schießplatzgraben ist als naturnahe Fläche ein Rest der Luruper Feldmark und bildet einen Zugang aus dem Stadtteil Lurup in den Volkspark neben dem südlich angrenzenden Altonaer Friedhof. Mit der milieübergreifenden Funktion „Entwickeln des Landschaftsbildes“ ist eine Verbesserung der Zugangssituation unter Aufwertung des Landschaftsbildes hier an dieser Stelle verbunden. Die Fläche der Stadtteilschule Lurup ist mit der Darstellung „Gartenbezogenes Wohnen“ in planrechtlich gesicherte Bauflächen integriert.

### 5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der Landschaftsraum der Altonaer Landschaftsachse bzw. die Flächen des 2. Grünen Rings werden durch die Reste der ehemaligen Luruper Feldmark und der Parkanlage des Altonaer Volksparks mit Grünflächen sowie Wald- und Gehölzbeständen bestimmt. Die hier noch vorhandenen Flächen der landwirtschaftlich genutzten Feldmark bildet eine Ergänzung des Volksparks und stellt im weitesten Sinne eine Weiterführung der sogenannten Bornmoorwiesen im Nordosten des Raumes dar.

Südlich des Vorhornwegs erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Weiden der Luruper Feldmark. Der südwestliche Bereich ist vor einigen Jahren in eine Hundeauslaufläche umgewandelt worden.

Die Knicks und Baumreihen in der Feldmark sind raumprägende Landschaftselemente. Entlang des Vorhornwegs zieht sich von der Elbgaustraße bis in den Altonaer Volkspark eine durchgehende Baum- und Gehölzreihe mit zum Teil mächtigen Bäumen. Dieser Knick ist als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 14 HmbBNatSchAG eingestuft. Die offene Feldmark wird durch

diesen prägenden Großbaumbestand aus Baumreihen, Knicks und Feldhecken gegliedert.

In den rückwärtigen Bereichen der Gemengelage (Betriebe und Wohnen) entlang der Luruper Hauptstraße mit Übergang zur Feldmark sind Privatgärten mit flächenhaften Gehölzen sowie versiegelte Neben- und Lagerflächen bestandsbildend. Innerhalb der bebauten Flächen sind einzelne prägende Eichen und Eichenreihen vorhanden.

Der Grünbestand des südlich angrenzenden Altonaer Friedhofs bildet eine mächtige Gehölzkulisse für die offenen Flächen.

Das Gelände der Stadtteilschule ist locker und maßstäblich bebaut und durch einen hohen Anteil an Baumbestand gekennzeichnet.

Die Gräben verlaufen überwiegend in Wald- und Gehölzflächen und entfalten keine eigenständige Landschaftsbildwirkung. Sie weisen keine gewässertypischen Strukturelemente auf. Der Vorhorngraben ist in Teilen verrohrt. Die Gräben sind temporär wasserführend und unterliegen bei Starkregenereignissen hydraulischen Belastungen. Im Nordosten liegt innerhalb der Parkanlage ein Teich, der in Verlandung begriffen ist. In der Hundeauslaufläche ist ein Kleingewässer angelegt worden.

Der Planungsraum befindet sich in einem Bereich mit erhöhter Grundwasserempfindlichkeit. Auf Grund der Durchlässigkeit der Böden wird von einer hohen Bedeutung für die Grundwasserneubildung ausgegangen. Der Versiegelungsanteil ist insgesamt gering. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Der Vorhornweg bildet einen wesentlichen Zugang von Lurup in den Altonaer Friedhof. Ein weiterer Zugang in den Volkspark besteht im Norden vom Farnhornweg. Die Parkeingänge sind im Stadtbild nicht klar ablesbar und ohne besondere Gestaltungsmerkmale.

Am östlichen Ende des Vorhornwegs liegt ein Parkplatz für Besucher des Altonaer Hauptfriedhofs. Hier schließen sich Zugänge zum Altonaer Friedhof, in den Volkspark Altona an. Der Vorhornweg geht hier in eine Straße über, die durch den Altonaer Volkspark führt und Parkplatzflächen des Volksparkstadions erschließt.

Die offenen Grünflächen bedingen eine gute Durchlüftungssituation. Das Plangebiet übernimmt im Zusammenhang mit dem Altonaer Volkspark und Friedhof wesentliche innerstädtische klimatische Ausgleichs- und lufthygienische Entlastungsfunktionen für den übergeordneten Planungsraum.

Am östlichen Ende des Vorhornwegs befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs ein oberirdisches Bauwerk des Forschungszentrums DESY, das den Zugang zu einer unterirdischen Anlage bildet. Die unterirdische Anlage des DESY (HERA-Ring) verläuft in einem Bogen von Osten nach Westen durch das westliche Änderungsgebiet.

Zwischen der Elbgaustraße und dem Vorhornweg liegt ein Kleingartenverein. Im Norden schließt sich ein Wohngebiet an das Plangebiet an.

### 5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

#### – Naturhaushalt

Auf Grund der Inanspruchnahme klimatisch wirksamer Flächen mit großflächiger Überbauung sind negative Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der umfangreiche Verlust von Wiesenflächen und Gehölzen bedingt eine Reduzierung von bioklimatisch wertvollen Funktionsflächen. Die standortbezogene Frischluftproduktion wird unterbunden und die Durchlüftungssituation durch Baukörper verändert.

Mit der Umsetzung der Neuplanungen für den Technologiepark und die Sport- und Spielflächen ist eine erhebliche Zunahme der Bodenversiegelung zu erwarten, die zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss, einer Verringerung der Versickerungsleistung sowie einer Einschränkung der Grundwasserneubildung führt. Demgegenüber soll im Vergleich zum aktuellen Zustand im nördlichen Änderungsbereich durch Entsiegelungsmaßnahmen der Bodenwasserhaushalt entlastet und der Oberflächenabfluss reduziert werden.

Die erforderlichen Boden- und Geländearbeiten bedingen außerdem umfangreiche Bodenabgrabungen, -aufschüttungen und Reliefnivellierungen mit einer Überformung der anstehenden Böden. Auf der nördlichen Teilfläche wird dagegen durch den vorgesehenen Rückbau der Gebäude und Bodenbefestigungen eine Aufwertung der Bodenfunktionen durch Entsiegelung erreicht.

Mit der Realisierung der Planung wird es zu einer Bebauung des südlichen Teilstücks des Änderungsbereiches kommen. Dadurch wird ein erheblicher Wert- und Funktionsverlust für die dort vorkommenden Biotop- und Habitatstrukturen eintreten. Im Einzelnen ist hier der Verlust von Bäumen und Gehölzen zu nennen. Die Biotopverluste führen in der Folge zu Beeinträchtigungen für die vorkommende Tierwelt. Insbesondere gehen umfangreiche Lebensräume bzw. Brutreviere für Gehölz- und Bodenbrüter verloren.

Der Abbruch der Schulgebäude im nördlichen Teilstück kann negative Auswirkungen auf dort möglicherweise vorkommende Gebäudebrüter und Fledermausarten haben.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass ein möglichst großer Anteil der im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gehölze erhalten bleibt und weitergehende geeignete Maßnahmen für den Artenschutz getroffen werden.

#### – Freiraumverbund und Erholung

Mit der Neubebauung durch den Technologiepark und Sportanlagen wird der Restbestand der Luruper Feldmark mit prägenden Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und eine bauliche Überprägung in direkter Randlage zum Altonaer Volkspark und Friedhof vorgenommen. Dies führt zum Verlust einer an den Volkspark angebundenen Grünfläche mit Erholungsfunktion. Das Landschaftserleben wird durch Einschränkung von Sichtbeziehungen und die sichtverstellende Wirkung der Baukörper auf die Grünkulisse des Volksparks negativ beeinflusst.

Die nördliche Teilfläche der Stadtteilschule Lurup wird dagegen mit der Darstellung als Parkanlage in die Flächen des Volksparks zukünftig integriert werden können.

Mit der parallel zum Vorhorngraben und Schießplatzgraben dargestellten Parkanlage soll die Ausbildung sichtbarer angemessener Zugänge von Westen zum Volkspark gesichert werden. Eine Grünverbindung von dem nördlich gelegenen Wohnquartier an der Elbgaustraße/Farnhornweg wird über das Gelände der Stadtteilschule zum Volkspark durch die Darstellung einer Parkanlage vorbereitet.

Die Umsetzung der Neuplanungen führt zu einer Beeinträchtigung des Erholungswertes der verbleibenden Grünflächen durch Lärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen und bauliche Überprägung.

#### – Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Neuplanung erheblich verändert. Der Landschaftscharakter des Plangebietes wird aufgegeben. Die Aufgabe der Offenlandschaft der Feldmark im Wechsel mit der Waldlandschaft des Volksparks bedingt einen Verlust der Weite des

Landschaftsraumes. Das Grün- und Freiflächensystem wird in der Gesamtwirkung beeinträchtigt.

Mit der Herstellung größerer Retentions- und Wasserflächen wird ein neues Gestaltungselement in den Landschaftspark eingebunden. Die Anordnung der Oberflächenentwässerungsflächen am Vorhorngraben, begleitend zur prägnanten Baumreihe am Vorhornweg ermöglicht die Neugestaltung einer Eingangssache in den Park mit landschaftsgestalterischer Funktion und naturnaher Ausrichtung. Die Darstellung von „Parkanlage“ am südlichen Plangebietsrand stellt eine Sicherung für einen neugestalteten Eingang von der Luruper Hauptstraße in den Park dar.

Im Teilgebiet der Stadtteilschule wird mit dem Rückbau von Gebäuden und der naturnahen Gestaltung mit Ausgleichsfunktion das Landschaftsbild positiv beeinflusst und eine Erweiterung der Parkanlage bewirkt. Die Zuwegung über diese Fläche vom nördlich angrenzenden Wohnquartier stärkt die Entreefunktion in den Altonaer Friedhof und Park.

Die beschriebenen Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes können durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert werden, allerdings kann es nicht gelingen, das Landschaftsbild wieder herzustellen, so dass erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben.

### 5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Planung würde die großzügige Freifläche mit weiterhin positiven Auswirkungen auf alle Schutzgüter (Erhaltung der Bodenfunktion, Erholungsraum, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Bestandteil der Altonaer Landschaftsachse im Vorfeld des Volksparks und Bestandteil des 2. Grünen Rings) erhalten bleiben. Die Fläche östlich des Vorhornwegs bliebe in einer baulichen Nutzung.

Bei Nicht-Realisierung der beabsichtigten Planung ist davon auszugehen, dass sich die Umweltsituation im Plangebiet nicht oder nicht wesentlich verändern wird. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Biotopverluste, Bodenversiegelung und bauliche Nutzung der Feldmark würden unterbleiben und das Freiraumverbundsystem der Altonaer Volksparkachse vollständig erhalten. Entsprechend den planerischen Vorgaben könnte im Bereich der geplanten Neubebauung die Entwicklungsoption einer „Naturnahen Landschaft“ beispielsweise mit einer Grünlandextensivierung und Neuanlage von Hecken umgesetzt und eine ökologische Aufwertung erzielt werden.

### 5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung und des Landschaftsprogramms wurden Standortalternativen für die Einrichtung eines Technologieparks (Forschungs- und Innovationspark Altona) überprüft. Erforderlich für eine solche Einrichtung ist eine verfügbare Fläche von ca. 5 ha in räumlicher Nähe zum DESY-Standort Lurup. Aus diesem Grund wurde ein Suchraum von 3 km Radius um diesen Standort definiert.

In diesem Gebiet wurden Gewerbeflächen (bestehend und in Planung), gemischte Bauflächen, Konversionsflächen und Freiflächen betrachtet.

Auf der Ebene des Landschaftsprogramms sind folgende Kriterien zu betrachten: Freiraumverbund und Entwicklungsziele entsprechend der dargestellten Milieus bzw. milieübergreifenden Funktionen, Landschaftsbild, Biotopentwicklungsräume des Arten- und Biotopschutzes sowie Eingriffsabschätzung in Natur und Landschaft.

Die im Ergebnis ausgewählte Fläche in der Luruper Feldmark zwischen Elbgaustraße und Luruper Hauptstraße für den Standort eines Technologieparks ist aus landschaftsplanerischer Sicht als wenig geeignet zu beurteilen, da dies den bisherigen Zielsetzungen des Landschaftsprogramms widerspricht. Die Fläche ist als Bestandteil der Landschaftsachse und des 2. Grünen Rings und als Überbleibsel der ehemaligen Luruper Feldmark ein wesentlicher Natur- und Erholungsbaustein im Grünen Netz Hamburg. Die Ansiedlung eines Technologieparks bedeutet hier einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft und Überformung des Landschaftsbildes.

Die im Untersuchungsraum vorrangig geprüften vorhandenen und geplanten Gewerbeflächen sowie die nah gelegene Konversionsfläche erfüllen die für einen Technologiepark genannten Kriterien nicht. Am ausgewählten Standort sind diese Kriterien am ehesten erfüllt. Die Entwicklung von Hamburg als Technologiestandort für Forschung und Innovation hat hier auf Grund der besonderen Standortkriterien Vorrang vor den Belangen von Landschaft und Erholung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können durch geeignete Maßnahmen (Entsiegelung und Rückwandlung des Schulstandorts) und Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen bzw. gemindert werden. Auf der Ebene des Landschaftsprogramms wird für den ehemaligen Schulstandort das Milieu „Parkanlage“ dargestellt.

Das Landschaftsprogramm folgt damit dem Flächennutzungsplan.

#### 5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Dementsprechend wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt.

#### 5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

##### – Naturhaushalt

Die negativen Auswirkungen der Planung können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen gemindert werden. Insbesondere ist durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass ein möglichst großer Anteil der im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gehölze erhalten bleibt.

Der Verlust des klimatisch wirksamen Grünvolumens wird durch die geplante Entsiegelung auf dem Gelände der Stadteilschule und Neupflanzungen teilweise ausgeglichen.

Auf der Schulfläche wird weiterhin der Bodenwasserhaushalt durch Entsiegelungsmaßnahmen entlastet und der Oberflächenwasserabfluss reduziert. Umfassende und weitgehende geeignete Maßnahmen einschließlich der Schaffung möglicher Ausweichquartiere und Habitate sind für den Artenschutz festzusetzen.

##### – Freiraumverbund und Erholung

Das Landschaftserleben wird durch Einschränkung von Sichtbeziehungen und die sichtbarstellende Wirkung der Baukörper auf die Grünkulisse des Volksparks negativ beeinflusst.

Die Flächen der Stadteilschule werden in die Parklandschaft integriert. Die Zugänge zum Volkspark von Westen und Norden werden in ihrer Ausprägung parallel zu den vorhandenen Gräben deutlicher formuliert.

##### Landschaftsbild

Im Teilgebiet der Stadteilschule wird mit dem Rückbau von Gebäuden das Landschaftsbild positiv beeinflusst.

Die beschriebenen Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes können durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert werden, allerdings wird es nicht gelingen, das Landschaftsbild wieder herzustellen, so dass erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben.

#### 5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### 5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Technologiepark, für Sportanlagen und zur Sicherung und Entwicklung von Grünflächen im Volkspark geschaffen werden.

Mit der Neubebauung wird der Restbestand der Luruper Feldmark mit prägenden Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und eine bauliche Überprägung in direkter Randlage zum Altonaer Volkspark und Friedhof vorgenommen. Der Landschaftscharakter des Plangebietes wird aufgegeben. Die zukünftigen Flächen des Technologieparks stehen für das Grüne Netz Hamburgs nicht mehr zur Verfügung und müssen aus der Funktion „Landschaftsachse“ und „2. Grüner Ring“ herausgenommen werden. Im Zuge der Realisierung dieser Planung wird es zu erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf Wasser und Boden, Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt sowie auf das Stadt- und Landschaftsbild kommen.

Die Fläche der zukünftig verlagerten Stadteilschule, die bisher als Wohnbaufläche dargestellt wurde, soll zukünftig als „Parkanlage“ dargestellt und gesichert werden. Diese Fläche dient mit einer entsiegelten und naturnahen Gestaltung als Ausgleich und wird zukünftig in die bestehende Parkanlage integriert.

Die Zugänge von Westen und Norden zum Volkspark erhalten mit der Darstellung „Parkanlage“ parallel zu den vorhandenen Gräben eine Sicherung und sollen entsprechend der Bedeutung des Volksparks als Bezirkspark aufgewertet und angemessen gestaltet werden.

Darüberhinausgehende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren planrechtlich zu sichern.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.